

Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Absatz 1 Nr. 4 Luftsicherheitsgesetz

Hinweise zum Antragsverfahren (08/2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des hohen Antragsaufkommens für die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist unsere Behörde angehalten, die Prozessabläufe zu optimieren. Dabei soll bei unvollständigen Anträgen auf zeitaufwendige Rückfragen bei den Antragstellenden und/oder bei der Flugschule verzichtet werden.

Damit Sie im Vorfeld die Gelegenheit haben, den häufigsten Fehlern schon vor der Einreichung der Anträge zu begegnen, haben wir Ihnen im Folgenden eine **Ausfüllhilfe** sowie eine Liste mit den einzureichenden Unterlagen zusammengestellt:

1. Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ist zuständig für Flugschüler/innen und Luftfahrer/innen, deren Hauptwohnsitz sich im Land Berlin oder im Land Brandenburg befindet. Zudem ist sie zuständig für Luftfahrer/innen, die außerhalb Deutschlands wohnhaft sind, wenn deren lizenzführende Behörde die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg ist sowie für Flugschüler/innen mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands, die ihre Ausbildung zur Luftfahrerin oder zum Luftfahrer bei einer Flugschule im Land Berlin oder Brandenburg beabsichtigen.
2. Wurde bei Ihnen bereits früher eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt, soll das Datum der Überprüfung, die zuständige Luftsicherheitsbehörde sowie das **Aktenzeichen**, welches Sie auf der vorherigen Bescheinigung der Zuverlässigkeitsüberprüfung finden, angegeben werden.
3. Füllen Sie grundsätzlich alle Felder im Antrag leserlich in Druckbuchstaben aus. Sollte der Platz dafür nicht ausreichend sein, können Sie eine **Anlage hinzufügen, welche von Ihnen unterschrieben werden muss**.
4. Falls Sie mehrere Vornamen tragen, unterstreichen Sie Ihren Rufnamen.
5. Geben Sie bei der Angabe des Geburtsortes zusätzlich das Bundesland und den Staat an.

6. Falls Sie eine zukünftige Flugschülerin oder ein zukünftiger Flugschüler sind, geben Sie unbedingt Ihre Flugschule sowie die Lizenzart an, die Sie erlangen möchten.
7. Falls Sie bereits im Besitz einer Lizenz sind (Luffahrer/in), geben Sie unbedingt die für Ihre Lizenz zuständige Luftfahrtbehörde sowie die entsprechende Lizenznummer an.
8. Geben Sie Ihre Wohnsitze der letzten 10 Jahre lückenlos in folgender Art und Weise an:
 - in **chronologischer Reihenfolge**
 - Zeiträume: „**von-bis Monat, Jahr**“
 - Bundesland und Staat
9. Machen Sie die Einverständniserklärung zur Korrespondenz mit der Lizenzstelle eindeutig kenntlich.
10. Reichen Sie den Antrag **im Original** und handschriftlich unterschrieben ein. Sollten Sie minderjährig sein, so ist auch eine Unterschrift einer gesetzlichen Vertreterin bzw. eines gesetzlichen Vertreters erforderlich (es wird von dieser Person ebenso eine beidseitige Personalausweiskopie benötigt).
11. Falls Sie eine Flugschülerin oder ein Flugschüler sind, ist die Bestätigung der Flugschule mit Datum/Stempel/Unterschrift auf Seite 4 **im Original** erforderlich.
12. Falls Ihr Antrag bei Eingang schon länger als 3 Monate unterschrieben ist, muss dieser nochmals mit neuem Datum unterschrieben werden, da sich Ihr Erklärungswille geändert haben könnte.

Reichen Sie zum Antrag folgende Unterlagen ein:

1. Immer eine aktuelle Personalausweiskopie (Vor- und Rückseite) ODER alternativ eine Kopie Ihres vollständigen Reisepasses (inkl. Deckblatt und aller Seiten) unter Kennzeichnung als Kopie. Wenn Sie eine Kopie Ihres Reisepasses einreichen, ist zudem eine aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als vier Wochen) einzureichen.
2. Falls Sie aus einem Nicht-EU-Mitgliedstaat stammen und in Deutschland leben, müssen Sie einen Aufenthaltstitel beifügen (der Aufenthaltstitel gilt **nicht** als Meldebescheinigung).
3. Führungszeugnisse sind bei Wohnsitzen der letzten 10 Jahre außerhalb Deutschlands in folgenden Fällen einzureichen:
 - a. Falls Sie eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und in einem *ECRIS-Mitgliedstaat* wohnhaft waren, ist keine Straffreiheitsbescheinigung notwendig.
 - b. Falls Sie entweder eine deutsche oder eine Staatsangehörigkeit aus einem EU-Mitgliedstaat besitzen und in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat wohnhaft waren, müssen Sie ein Führungszeugnis aus dem Staat, in welchem Sie wohnhaft waren, **im Original** und eine deutsche beglaubigte Übersetzung einreichen. Das Führungszeugnis muss ggf. mit einer Apostille (in deutscher Sprache) versehen, durch ein Legalisationsverfahren anerkannt werden oder elektronisch von hiesiger Behörde verifizierbar sein. Informationen hierzu finden Sie generell auf der Website der deutschen Botschaft des jeweiligen Landes.

- c. Falls Sie eine Staatsangehörigkeit aus einem anderen *ECRIS-Mitgliedstaat* besitzen und in einem *ECRIS-Mitgliedstaat* wohnhaft waren, müssen Sie ein erweitertes europäisches Führungszeugnis **zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart: OE)** einreichen.
- d. Falls Sie weder eine deutsche noch eine Staatsangehörigkeit aus einem EU-Mitgliedstaat besitzen, müssen Sie ein Führungszeugnis aus dem Staat, in welchem Sie wohnhaft waren, **im Original** mit einer deutschen beglaubigten Übersetzung einreichen. Das Führungszeugnis muss ggf. mit einer Apostille (in deutscher Sprache) versehen werden, durch ein Legalisationsverfahren anerkannt werden oder elektronisch von hiesiger Behörde verifizierbar sein. Informationen hierzu finden Sie generell auf der Website der deutschen Botschaft des jeweiligen Landes.
4. Falls sich Ihr Wohnsitz aktuell im Ausland befindet, müssen Sie zusätzlich ein amtliches Schreiben einreichen, aus dem sich Ihre Anschrift ergibt. Auch dieses Dokument muss mit einer deutschen beglaubigten Übersetzung eingereicht werden.
5. Falls Sie innerhalb der letzten 10 Jahre Work & Travel gemacht haben oder als Au-Pair tätig waren, müssen Sie das jeweilige Land angeben und entsprechende Nachweise für den Aufenthalt einreichen.

Bitte nutzen Sie das aktuelle Antragsformular auf unserer Internetseite.